

Mögliche Übermittlungssperren

Montag, 29.12.2008

Das Sachgebiet Einwohnermeldewesen informiert

Jeder volljährige Bürger der Stadt Radebeul hat die Möglichkeit sich folgende Übermittlungssperren im Melderegister der Stadt Radebeul eintragen zu lassen:

- Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Religionsgesellschaften (§ 30 Abs. 2 SächsMG)
- Widerspruch gegen Übermittlung von Daten bei Altersjubiläen (§ 33 Abs. 2 SächsMG)
- Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Parteien (§ 33 Abs. 1 SächsMG)
- Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 3 SächsMG)
- Widerspruch gegen Übermittlung von Daten bei Ehejubiläen (§ 33 Abs. 2 Sächs MG)
- Widerspruch gegen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 32 Abs. 4 und 5 SächsMG) - hier können auch die Eltern für ihre minderjährigen Kinder den Widerspruch vornehmen

Ein Formular dafür finden Sie auf unserer Internetseite oder direkt im Sachgebiet.

Bereits eingetragene Übermittlungssperren behalten ihre Gültigkeit.

Link: [www.radebeul.de/ Aktuelles/ Aktuelle +Meldungen/ Archiv +2008/ M %C3%B6gliche + %C3%9Cbermittlungssperren.htm](http://www.radebeul.de/Aktuelles/Aktuelle+Meldungen/Archiv+2008/M%C3%B6gliche+%C3%9Cbermittlungssperren.htm)

Datum: 22.05.2012